

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung); Verlegung des zeitlichen Ausbringungsverbots von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposten auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018) in der Zeit vom 15.11.2018 bis 14.02.2019 (§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung)

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018)** im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. Wegen der witterungsbedingten Sondersituation der letzten Monate mit eingeschränkten Möglichkeiten der Wirtschaftsdüngeraufbringung auf Grünland (weniger Schnitte) und zu Zwischenfrüchten (nicht mögliche oder verzögerte Saat) wird ausnahmsweise für das Jahr 2018 eine maximale Ausbringungsmenge von bis zu 80 kg/ha Gesamt-N und 40 kg/ha NH₄-N genehmigt. Ein Zuschlag für Ausbringverluste ist hierbei nicht möglich. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Fachzentrum Agrarökologie
Amberg, den 24.10.2018
Rupprecht, LD